



FAQ Beherbergungssteuer der Gemeinde Adendorf

Inhaltsverzeichnis

• Ab wann gilt die Satzung?	2
• Was ist, wenn bereits vor dem 01.07.2023 eine Übernachtung gebucht wurde	2
• Was wird besteuert?	2
• Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?	2
• Von wem wird die Steuer erhoben?	2
• Kann eine Pauschale vereinbart werden?	2
• Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer?	2
• Kommt es auf den Grund der Übernachtung an?	2
• Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?	3
• Wie werden Studienreisen behandelt?	3
• Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit?	3
• Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit?	3
• Sind auch Übernachtungen in einer Reha-Klinik steuerpflichtig?	3
• Müssen Adendorfer Bürgerinnen und Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?	3
• Übernachtungspreis brutto oder netto?	3
• Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung?	3
• Der Übernachtungspreis enthält Frühstück?	4
• Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand?	4
• Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?	4
• Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an?	4
• Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform?	4
• Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?	4
• Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?	5
• Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?	5
• Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?	6
• Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden?	6
• Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?	6
• Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?	6
• Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben?	7
• Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung abzugeben?	7
• Welche Daten muss ich erheben und speichern?	7
• Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Beherbergungssteuer erhoben?	7
• Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?	7



• **Ab wann gilt die Satzung?**

Die Satzung ist am 01.07.2023 in Kraft getreten und gilt für alle Beherbergungen ab diesem Zeitpunkt.

• **Was ist, wenn bereits vor dem 01.07.2023 eine Übernachtung gebucht wurde?**

Buchungen, die bereits vor dem 01.07.2023 vorgenommen wurden, sind nicht steuerpflichtig, auch wenn es sich um Beherbergungen für die Zeit ab dem 01.07.2023 handelt. Nachweise hierüber sind für eine Nachprüfung vorzuhalten.

• **Was wird besteuert?**

Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung, also das Übernachtungsentgelt (= Bemessungsgrundlage).

• **Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?**

Grundsätzlich alle Betriebe die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit anbieten.

Das können insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen sein.

• **Von wem wird die Steuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d.h., Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb. Er hat die Steuer an die Gemeinde Adendorf zu zahlen.

• **Kann eine Pauschale vereinbart werden?**

Eine Pauschalierung zwischen den Beherbergungsbetrieben und der Gemeinde Adendorf würde grundsätzlich eine einfachere und evtl. auch praktikablere Lösung darstellen. Aus rechtlichen Gründen ist dieses jedoch nicht möglich.

• **Gibt es Ausnahmen von der Beherbergungssteuer?**

Vorübergehende Beherbergungen gegen Entgelt unterliegen grundsätzlich alle der Beherbergungssteuer.

• **Kommt es auf den Grund der Übernachtung an?**

Ja. Wenn die Beherbergung nicht unbedingt freiwillig, sondern eher gezwungenermaßen erfolgt, zum Beispiel zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Diese Beherbergungen unterliegen nicht der Beherbergungssteuer.



- **Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?**

Ja. Beruflich bedingte Übernachtungen unterliegen der Steuer.

- **Wie werden Studienreisen behandelt?**

Auch Studienreisen stellen einen Übernachtungsaufwand dar und sind somit steuerpflichtig.

- **Sind Jugendliche oder Schüler von der Steuer befreit?**

Die Satzung sieht keine Steuerbefreiung für Übernachtungen von Jugendlichen oder Schülern vor. Sie stellen somit steuerpflichtigen Übernachtungsaufwand dar.

- **Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit?**

Nein. Ist jedoch der Gast auf eine Begleitperson angewiesen ist, so ist der Übernachtungsaufwand für die Begleitperson nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung wird durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht.

- **Sind auch Übernachtungen in einer Reha-Klinik steuerpflichtig?**

Anlagen zu sozialen und gesundheitlichen Zwecken gelten nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinne der Satzung. Übernachtungen in diesen Betrieben unterliegen damit nicht der Beherbergungssteuer.

- **Müssen Adendorfer Bürgerinnen und Bürger auch die Beherbergungssteuer bezahlen?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Sein Wohnort ist hierbei nicht von Belang.

- **Übernachtungspreis brutto oder netto?**

Der Gast zahlt für die Übernachtung einen Preis inkl. Umsatzsteuer. Das ist sein Aufwand. Und auf diesen Aufwand ist die Steuer zu berechnen, also vom Bruttobetrag ausgehend.

- **Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung?**

Ja, wobei zu beachten ist, dass bei einem zusammenhängenden Aufenthalt, der im selben Beherbergungsbetrieb länger als zwei Wochen dauert, lediglich 14 Tage der Beherbergungssteuer unterliegen. Die Beschränkung der Besteuerung auf 14 zusammenhängende Übernachtungen dient insbesondere dazu, den Beherbergungsgast nicht finanziell übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der Beherbergungssteuer zu gewährleisten.



• **Der Übernachtungspreis enthält Frühstück?**

Besteuert wird nur das Entgelt für die Übernachtung. Darin enthaltene Anteile für Verpflegung (z.B. Frühstück) sind vorher herauszurechnen. Dies gilt damit auch für Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast berechnet werden.

• **Gehört die Reinigung des Zimmers auch zum steuerpflichtigen Aufwand?**

Alles was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

Wenn der Gast also neben dem Übernachtungsentgelt zwingend auch die Kosten für die Endreinigung tragen muss, dann gehören diese Reinigungskosten zum steuerpflichtigen Aufwand.

• **Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?**

Ja. Besteuert wird der Aufwand des Gastes für eine Beherbergungs- bzw. eine Übernachtungsmöglichkeit. Somit kommt es also nicht darauf an, ob er auch tatsächlich übernachtet. Anders stellt sich dies jedoch dar, wenn die Buchung storniert wird (s. weiter unten).

• **Fällt die Beherbergungssteuer auch bei kostenpflichtigen Stornierungen an?**

Nein. Wenn eine Buchung also bereits im Vorwege wieder storniert wird, und auch tatsächlich keine Übernachtung stattfindet, dann ist auch keine Beherbergungssteuer zu zahlen.

Bei einer Stornierung sind daher Stornierungsgebühren oder einbehaltene Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

• **Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform?**

Das, was der Gast für die Übernachtung aufwenden muss, gilt als Aufwand und ist damit bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen. Vermittlungsprovisionen für eine Reservierungsplattform bleiben daher außen vor.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder an den Beherbergungsbetrieb direkt zahlt.

• **Was soll das Hotel machen, wenn ein Gast sich weigert, die Steuer zu zahlen?**

Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn ihm gleichwohl die Leistung gewährt wird, ist die Umsatzsteuer abzuführen.

Der Beherbergungsbetrieb muss die Beherbergungssteuer also in jedem Fall entrichten.



• **Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?**

Die Beherbergungssteuer beträgt 4 % der Bemessungsgrundlage, also des Übernachtungspreises.

Berechnungsbeispiel

(bei regulärer Umsatzsteuerpflicht des Betriebes)

Übernachtungspreis - ohne Verpflegung - (netto)		80,00 €	
x 3 Übernachtungen		240,00 €	
Zwischenschritt: Berechnung der Beherbergungssteuer			
Beherbergungspreis (netto)	240,00 €		
+ 7% USt.	16,80 €		
= Bemessungsgrundlage	256,80 €		
x Steuersatz 4%	10,27 €		
zzgl. Beherbergungssteuer		10,27 €	--> an Gemeinde Adendorf
Rechnungsbetrag (netto)		250,27 €	
+ 7% USt.		17,52 €	--> an Finanzamt Lüneburg
Rechnungsbetrag (brutto)		267,79 €	--> vom Gast

Anhand dieses Beispiels können auch die für die Steuererklärung zur Beherbergungssteuer gegenüber der Gemeinde Adendorf erforderlichen Informationen dargestellt werden:

- Anzahl der Beherbergungen insgesamt 3
- Summe Beherbergungsentgelte insgesamt 256,80 €
- zu zahlende Beherbergungssteuer (4 % von 256,80 €) = 10,27 €

• **Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?**

Nach Auskunft des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (vorher: OFD Niedersachsen) stellt die Beherbergungssteuer für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar. Die Beherbergungssteuer ist somit Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig.

Wenn Sie zu diesem Thema noch weitere Informationen benötigen, dann sollten Sie sich steuerlich beraten lassen oder sich an das für Sie zuständige Finanzamt wenden.

Wie sich das in der Praxis auswirkt, kann am Berechnungsbeispiel zu der Frage: „Wie hoch ist die Beherbergungssteuer?“ nachvollzogen werden.



• **Muss die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?**

Nach Auskunft des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (vorher: OFD Niedersachsen) ist die Beherbergungssteuer Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Folglich ist auf der Rechnung ein Gesamtpreis auszuweisen, der auch die Beherbergungssteuer enthält.

Es spricht aber nichts dagegen, wenn daneben ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer gegeben wird.

• **Wann und an wen muss die Beherbergungssteuer bezahlt werden?**

Der Beherbergungsbetrieb vereinnahmt die Beherbergungssteuer vom Gast. Nach Abgabe der halbjährlichen Steuererklärung durch den Beherbergungsbetrieb und Prüfung der Erklärung durch die Gemeinde Adendorf wird durch die Gemeinde Adendorf ein Steuerbescheid erstellt und dem Beherbergungsbetrieb zugestellt.

Die Beherbergungssteuer ist dann zu dem im Steuerbescheid genannten Termin an die Gemeinde Adendorf zu zahlen.

• **Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?**

Ja, das Formular für die Steuererklärung kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden (<http://www.Adendorf.de/1/buergerservice/steuern-und-gebuehren>).

Die Daten können direkt in das Formular eingetragen und danach ausgedruckt werden. Sie können sich zudem auch das ausgefüllte Formular mit den eingetragenen Daten speichern.

Alternativ kann das Formular elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde Adendorf ausgefüllt und eingereicht werden.

• **Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?**

Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres ist eine Erklärung für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb abzugeben, also zwei Erklärungen für ein Kalenderjahr, nämlich am 15.07. und 15.01.



• **Welche Daten sind in der Steuererklärung anzugeben?**

Das Formular enthält die notwendigen Eingabefelder und fragt somit alle relevanten Daten ab.

Das Formular ist für jeden einzelnen Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Neben den Daten zum Steuerschuldner, zum Beherbergungsbetrieb und zum Erklärungszeitraum sind die Daten zu den Beherbergungen anzugeben, also die gesamte Anzahl der Beherbergungen und die Summe aller Beherbergungsentgelte. Diese Summe bildet die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

Das Formular ist mit Datum und Unterschrift versehen an die Gemeinde Adendorf zu senden.

• **Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung abzugeben?**

Es ist nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular für die Steuererklärung abzugeben. Das Formular finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Adendorf (<http://www.Adendorf.de/1/buergerservice/steuern-und-gebuehren>).

• **Welche Daten muss ich erheben und speichern?**

Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten zu erheben und zu speichern:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (Anzahl der Übernachtungen),
- g) Beherbergungsentgelt.

Diese Daten sind zudem für jeden Übernachtungsaufenthalt gesondert festzuhalten.

• **Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Beherbergungssteuer erhoben?**

Die Beherbergungssteuer wird aufgrund Beherbergungssteuersatzung der Gemeinde Adendorf vom 23.05.2023 erhoben. Download der Satzung unter <http://www.Adendorf.de/1/buergerservice/steuern-und-gebuehren>.

• **Wo kann ich telefonisch weitere Auskünfte erhalten?**

Für Fragen und Anregungen zur Beherbergungssteuer stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Steuern gerne unter der Durchwahl 9809-24 zur Verfügung.